

Satzung der Gemeinde H a l f i n g über die Straßenbenennung
und die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde H a l f i n g erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern v. 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in Verb. m. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes v. 11.7.1958 (GVBl. S. 147) folgende

S a t z u n g

§ 1

Sämtliche Straßen im Ortsbereich Halfing erhalten Straßennamen. Für die Baulichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden neue Hausnummern zugeteilt.

§ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer erkennen läßt.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeit die Schilder angebracht werden.

§ 4

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 5

Die Straßen- und Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 6

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

§ 7

Diese Satzung tritt am ^{-5. OKT. 1966}..... in Kraft.

Halfing, den 23. SEP. 1966

Gemeinderat Halfing:

Ellow
1. Bürgermeister.

26. SEP. 1968

Die umstehende Satzung wurde am in der Gemeinde-
kanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hiärauf
wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der
Anschlag wurde am 26. SEP. 1968 angebracht und am 12. OKT. 1968
wieder abgenommen.

Halfing, den 12. OKT. 1968

[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister
der Gemeinde Halfing

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]